



# PERNEGG<sup>AN</sup> DER MUR

## Förderungsrichtlinien

### **für die Förderung von Solaranlagen**

(GR-Beschluss vom 04. Juli 2002)

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Gemeinde Pernegg a.d.Mur gewährt als Maßnahme zur Förderung regenerativer Energieträger (Verringerung luftverunreinigter Emissionen, Schonung von Ressourcen) einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse, wenn eine Umstellung der bisherigen Warmwasserbereitung oder Raumheizung auf Solarenergie (Sonnenkollektoren) vorgenommen wird oder bei Neubauten die Warmwasserbereitung oder die Raumheizung durch Solarenergie (Sonnenkollektoren) erfolgt.

(2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### **§ 2 Förderungsgrundsatz:**

Gefördert wird die installierte Kollektorfläche nach Quadratmeter.

### **§ 3 Förderungsvoraussetzungen:**

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

(1) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend dem Steierm. Baugesetz in der jeweils geltenden Fassung errichtet wird oder rechtmäßig besteht,

(2) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderlichen Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt werden,

(3) die Anlage den geltenden Normen entspricht und zwar insbesondere bei der Dämmung des Speichers bzw. der warmwasserführenden Rohre,

(4) die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht,

(5) eine Umstellung der bisherigen Warmwasserbereitung, Raumheizung oder landwirtschaftlichen Trocknungsanlage auf Solarenergie (Sonnenkollektoren) oder eine Neuerrichtung dieser Anlagen erfolgt



## PERNEGG<sup>AN</sup> DER MUR

(6) die Anlage dem Förderungszweck entsprechend ständig betrieben wird.

(7) Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

### **§ 4 Förderungswerber:**

Förderungswerber können sein:

- a) Liegenschaftseigentümer
- b) Liegenschaftsanteilseigentümer
- c) Wohnungseigentümer
- d) Wohnungseigentumswerber
- e) kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine

### **§ 5 Anträge:**

(1) Anträge auf Gewährung einer Förderung sind beim Gemeindeamt Pernegg a.d.Mur einzubringen. Vordrucke hierfür liegen im Gemeindeamt auf.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Nachweis über die Berechtigung als Förderungswerber (§ 4)
- b) Nachweis über das Ausmaß der Kollektorfläche
- c) Nachweis über die ordnungsgemäße Installation der Anlage
- d) Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage.

### **§ 6 Höhe der Zuschüsse:**

Zuschüsse werden in folgender Höhe gewährt:

(1) Wenn die Solaranlage zur Warmwasserbereitung u n d zur Heizung des Objektes verwendet wird € 30,-- pro m<sup>2</sup>, max. 20 m<sup>2</sup> d.s. € 600,--, wenn die Solaranlage n u r zur Warmwasserbereitung verwendet wird, € 30,-- pro m<sup>2</sup> max. 15 m<sup>2</sup>, d.s. € 450,--.

(2) Solaranlagen, die größer als 15 bzw. 20 m<sup>2</sup> sind und die Förderobergrenze von € 450,-- bzw. € 600,-- überschreiten, werden im Gemeindevorstand gesondert behandelt

### **§ 7 Rückzahlung der Zuschüsse**

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückzuzahlen.



# PERNEGG<sup>AN</sup><sub>DER</sub>MUR

## **§ 8 Befristung**

Die gegenständlichen Förderungsrichtlinien gelten bis auf Widerruf bzw. Neuregelung durch den Gemeinderat.

## **§ 9 Rechtskraft**

Diese Richtlinien treten mit 01. Juli 2002 in Kraft. Sämtliche diesbezüglich vorangegangene Beschlüsse des Gemeinderates treten außer Kraft.